

MERKBLATT

Krankheitskostenvergütungen über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge über Zusatzleistungen geleistet werden. Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden. Es ist ferner zu beachten, dass ein Selbstbehalt in Abzug gebracht wird, wenn kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sondern nur ein Anspruch auf Beihilfen oder Gemeindegzuschüsse besteht.

- ◆ **Franchise und Selbstbehalte** (10% aus der obligatorischen Grundversicherung) der Krankenkasse können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Fr. 1'000.00 vergütet werden. Die entsprechenden Abrechnungen sind im Original innert **15 Monaten** der Zusatzleistungsstelle einzureichen.
- ◆ Kosten für **Zahnbehandlungen** können nur übernommen werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist und nach UV/MV/IV- (früher SUVA-) Tarif erfolgt. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 3'000.00, so ist der Durchführungsstelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Rechnungen der Zahnärztinnen/-ärzte und der Zahntechniker/Innen sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können höchstens und einmalig Fr. 3'000.00 vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt. *Bitte hierzu **separates Merkblatt** beachten.*
- ◆ Mehrkosten bei **Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)**
- ◆ Ärztlich verordnete **Kuraufenthalte** und ärztlich verordnete vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Betrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge.
- ◆ **Notfalltransporte**
- ◆ **Transportkosten** im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen.
- ◆ Kosten für **ambulante Pflege** (SPITEX)
- ◆ Genehmigte Kosten für **direkt angestelltes Pflegepersonal** bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit.
- ◆ Kosten für **Haushilfe** durch SPITEX-Organisationen ausgeführt.
- ◆ Auslagen für **private Hilfe** im Haushalt bis maximal Fr. 4'800.00 im Jahr.
- ◆ **Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte**

Pro Jahr können für Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beiträge vergütet werden:

◆ Für zu Hause wohnende Personen:

Fr. 25'000.00 für Alleinstehende

Fr. 50'000.00 für Ehepaare

Fr. 10'000.00 für Vollwaisen

(Diese Beträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen).

◆ Für in Heimen wohnende Personen pro Person höchstens Fr. 6'000.00.